

Bekanntmachung
über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
der Wahl des ☒ Gemeinderates ☒ Ersten Bürgermeisters
am 08. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des

☒ Gemeinderates

☒ Ersten Bürgermeisters

wird gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG, § 90 Abs. 6 GLKrWO, unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss, in folgender Form verkündet:

☒ durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln.

(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

1. Rathaus Marquartstein, Rathausplatz 1, 83250 Marquartstein
2. Piesenhausen, nahe Dorfstraße 28, 83250 Marquartstein

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist:

☒ der Zeitpunkt des Anschlags an der amtlichen Bekanntmachungstafel am

(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Rathaus Marquartstein, Rathausplatz 1, 83250 Marquartstein

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Marquartstein, 02.03.2026

gez. Stephan
Wahlleiter